

Grenzkontrollen und Grundrechte an Außengrenzen

**TASCHEN-
AUSGABE**

Dieser Leitfaden enthält **zehn praktische Hinweise und Ratschläge** in fünf Schwerpunktbereichen:

- **würdevolle** Behandlung aller Menschen;
- Ermittlung und Weiterverweisung **schutzbedürftiger Personen**;
- Achtung der **Rechtsgrundlage, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit** bei der Anwendung von **Zwang**;
- Anwendung von **Schutzmaßnahmen, wenn Personen** an den Grenzen **festgehalten werden**, und
- Einhaltung von Verfahrensgarantien und **Schutz personenbezogener Daten**.

Dieser Praxisleitfaden ist nicht als Einschränkung oder Beeinträchtigung der geltenden Grundrechtsstandards und -garantien zu verstehen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Grenzschutzpersonal in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), das auf operativer Ebene tätig ist. Ziel ist die Unterstützung des Grenzschutzpersonals bei der Umsetzung der Grundrechtsgarantien des Schengener Grenzkodexes (Verordnung (EU) 2016/399) und des damit verbundenen EU-Rechts bei seiner täglichen Arbeit.

1.

BEHANDELN SIE ALLE MENSCHEN WÜRDEVOLL, PROFESSIONELL UND RESPEKTVOLL

+ 1.1.

Machen Sie sich mit den Grundbegriffen

der gängigsten Sprachen der Menschen **vertraut**, die sich den Landgrenzen nähern oder diese überqueren.

+ 1.2.

Verwenden Sie leicht verständliche Kommunikationsmittel

(Merkblätter, Aushänge oder IT-Werkzeuge), um Reisende über Art und Ziel der Grenzkontrollen zu informieren.

+ 1.3.

Legen Sie Informationen über die Einreichung von Beschwerden

sowie die eigentlichen Beschwerdeformulare – einschließlich kinderfreundlicher Fassungen – an gut sichtbaren Stellen **aus**.

+ 1.4.

Beantworten Sie Fragen

sachlich und höflich.

+ 1.5.

Leisten Sie Erste Hilfe und verweisen Sie Menschen, die dringend medizinisch versorgt werden müssen, an geeignete medizinische Dienste.

Machen Sie sich mit den einschlägigen Teilen der **Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO)** vertraut, die an den Grenzen gelten (Teil IV). Verwenden Sie die Schutzausrüstung, die dem Personal zur Verfügung gestellt wird, und halten Sie sich über einschlägige Empfehlungen für die öffentliche Gesundheit auf dem Laufenden.

+ 1.6.

Gehen Sie einfühlsam

im Hinblick auf das Alter, Geschlecht und die Kultur der Person **vor**.

+ 1.7.

Beschränken Sie Eingriffe in die Privatsphäre der Person

– etwa bei der Kontrolle persönlicher Gegenstände – auf das, was notwendig und gemessen an dem Ziel und der Art der Grenzkontrolle verhältnismäßig ist.

+ 1.8.

Richten Sie besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Personen.

Passen Sie Ihr Verhalten im Umgang mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Kinder, Opfer von Menschenhandel oder anderen Gewaltdelikten, Schwangere, Menschen mit Erkrankungen, Menschen mit Behinderungen usw.) an. Seien Sie sich dessen bewusst, dass manche Menschen traumatisiert sein könnten. Ziehen Sie im Zweifelsfall das **EASO Tool for Identification of Persons with Special Needs** (Instrument des EASO zur Erkennung von Personen mit besonderen Bedürfnissen) zu Rate.

+ 1.9.

Klären Sie Menschen, die in Gewahrsamseinrichtungen an Einreisestellen oder auf Polizeiwachen untergebracht sind, über ihre Rechte und das durchzuführende Verfahren auf.

Tun Sie dies unverzüglich sowohl mündlich als auch schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen. Lesen Sie das **Factsheet on Immigration Detention** (Merkblatt über ausländerrechtliche Haft) des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter sorgfältig durch, um sich über die Schutzmaßnahmen und materiellen Bedingungen, die es einzuhalten gilt, zu informieren.

+ 1.10.

Arbeiten Sie, wann immer dies möglich ist, in gemischten Schichten (Männer und Frauen),

da dies einem geschlechtersensitiven Ansatz förderlich ist.

Einschlägige Rechtsquellen: Charta, Artikel 1; **Schengener Grenzkodex**, Erwägungsgrund 7, Artikel 2 Absatz 21 und Artikel 7; **Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache**, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a; **Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels**, Erwägungsgrund 3; **Rückführungsrichtlinie**, Artikel 15-17; **Schengen-Handbuch**, S. 14, 16 und 17 und Ziffer 5.6 für Kontrollen bei Minderjährigen und Anhang VII.6 (Sonderbestimmungen); EMRK, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2; **CPT-Standards über ausländerrechtliche Haft**; **Internationale Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO)**, Teil IV; EuGH, *Zakaria (C-23/12)*, 17. Januar 2013; **Rechtsprechung des EGMR zu Freiheitsentzug**

2.

WENDEN SIE KEINEN ZWANG AN UND BESCHLAGNAHMEN SIE KEIN EIGENTUM, ES SEI DENN, DIES IST GEMÄSS NATIONALEM, EU- UND INTERNATIONALEM RECHT ZUR ERREICHUNG EINES LEGITIMEN ZIELS NOTWENDIG, VERHÄLTNISSMÄSSIG UND GERECHTFERTIGT

+ 2.1.

Beachten Sie, dass die Anwendung von Zwang unterschiedliche Formen annehmen kann.

Dazu gehören der Einsatz Ihrer Hände und Ihres Körpers, der Gebrauch von Zwangsinstrumenten und von Waffen, einschließlich Schusswaffen, und der Einsatz von Diensthunden oder Ausrüstung.

+ 2.2.

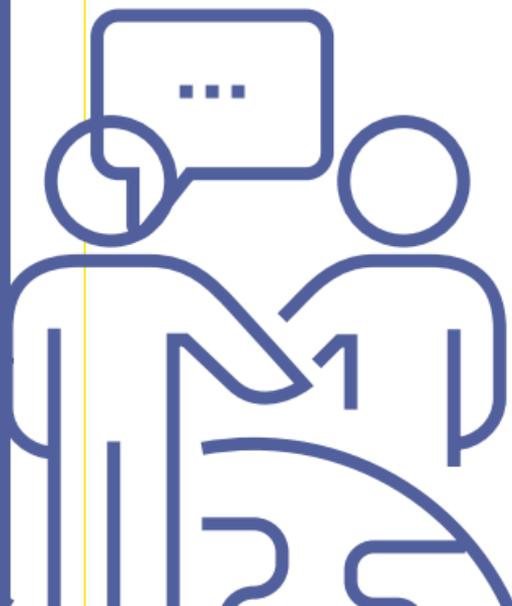
Unternehmen Sie alle zumutbaren Anstrengungen, um eine Situation zunächst mit gewaltlosen Mitteln zu beheben,

einschließlich durch Überzeugung, Verhandlung oder Vermittlung.

+ 2.3.

Ergreifen Sie alle erforderlichen Maßnahmen,

um die Gefahr, dass es zu Verletzungen oder Schaden kommt, möglichst gering zu halten.



+ 2.4.

Beachten Sie die Vorschriften über die Anwendung von Zwang und den Einsatz von Waffen, insbesondere die Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge.

Im Hinblick auf den Gebrauch von besonderen Waffen und Ausrüstung lesen Sie bitte sorgfältig die Hinweise in Anhang V der **Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache** (Verordnung (EU) 2019/1896) betreffend Regeln für die Anwendung von Zwang durch Statutspersonal von Frontex.

+ 2.5.

Informieren Sie Menschen, die Beschwerde einreichen wollen, wie sie vorzugehen haben.

Registrieren Sie Beschwerden, die Sie erhalten, gemäß dem festgelegten Verfahren.

+ 2.6.

Dokumentieren Sie alle Vorfälle, bei denen Zwang angewendet wurde, und alle beschlagnahmten Gegenstände, den Grund und die Rechtsgrundlage für ihre Beschlagnahme

(z. B. Beweissicherung in Strafverfahren, gefährliche Gegenstände oder andere Gründe) und das weitere Vorgehen.

Einschlägige Rechtsquellen: Charta, Artikel 3-4 und 17; Schengener Grenzkodex, Anhang II (Erfassung von Informationen); Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, Anhang V (gilt offiziell nur für Statutspersonal von Frontex); EMRK, Artikel 2-3 und Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK, Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 2-3 und 8; Vereinte Nationen (UN), Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen; Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamte mit Polizeibefugnissen

3.

ACHTEN SIE BEI DER ZUSAMMENARBEIT MIT BENACHBARTEN DRITTLÄNDERN AUF RISIKEN FÜR DIE GRUNDRECHTE

+ 3.1.

Beachten Sie, dass es für die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittländer strikte Auflagen gibt.

Überprüfen Sie vor der Weitergabe dieser Daten, dass Sie alle in Ihrer Datenschutzpolitik genannten Anforderungen des Unionsrechts und des Flüchtlingschutzes erfüllen.

+ 3.2.

Informieren Sie sich darüber,

wie die Behörden benachbarter Drittländer mit Personen umgehen, die sie in der Nähe der EU-Außengrenze abfangen.

+ 3.3.

Falls Sie dafür zuständig sind, benachbarten Drittländern operative Informationen mitzuteilen,

vergewissern Sie sich, bevor Sie sie bitten, Menschen abzufangen, die sich der EU-Außengrenze außerhalb einer Grenzübergangsstelle nähern, dass diese, nachdem sie abgefangen wurden, nicht misshandelt oder verfolgt werden oder anderweitig ernsthaften Schaden erleiden.

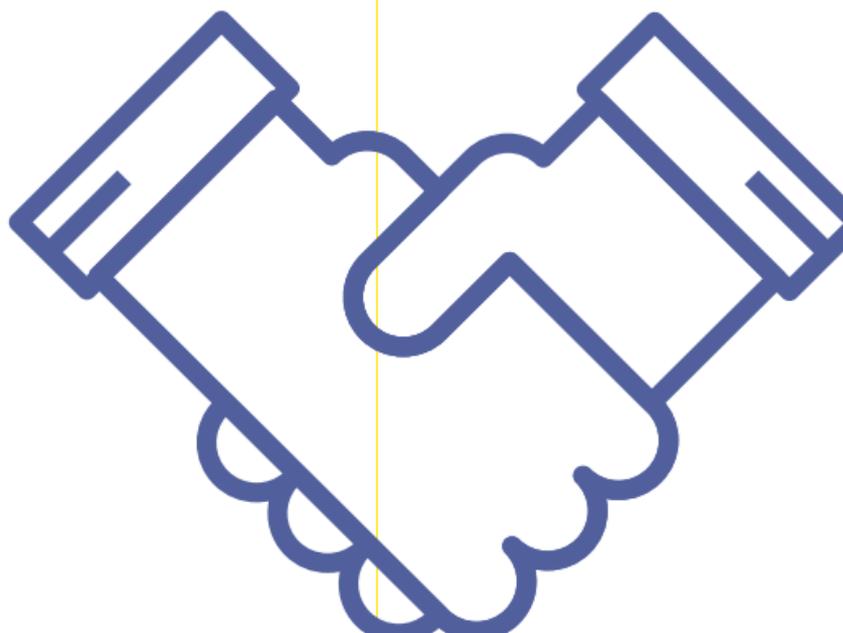
+ 3.4.

Falls die Grenze eingezäunt ist,

erklären Sie Drittstaatsangehörigen, die am Grenzzaun angelangt sind und Asyl beantragen wollen, wie sie an einen Ort gelangen, an dem sie physisch und in Sicherheit einen Asylantrag stellen können. Erwägen Sie auch die Verwendung von Hinweisschildern.

Einschlägige

Rechtsquellen: Charta, Artikel 4 und 18; **Schengener Grenzkodex**, verbundene Auslegung von Artikel 3-4 und 13; EGMR, N.T. und N.D. gegen Spanien, 13. Februar 2020



4.

ERKENNUNG VON ASYLBEWERBERN UND SCHUTZ VOR ZURÜCKWEISUNG („REFOULEMENT“)

+ 4.1.

Behandeln Sie jeden Ausdruck von Angst oder der Gefahr,

bei der Rückkehr **ernsthaften Schaden zu erleiden oder verfolgt zu werden, seitens Drittstaatsangehörigen** als den Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen.

+ 4.2.

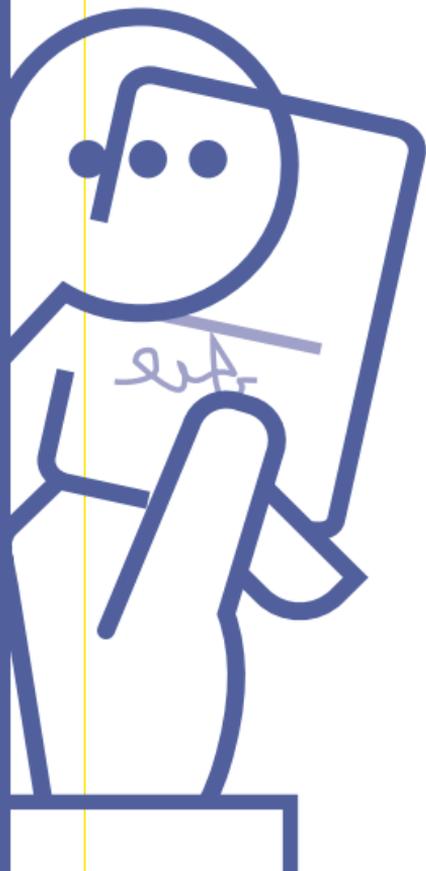
Denken Sie daran, dass jeder in eine Situation geraten kann, in der er des internationalen Schutzes bedarf, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, vom Alter oder Erscheinungsbild.

Es ist nicht Ihre Aufgabe zu entscheiden, ob der Drittstaatsangehörige schutzbedürftig ist oder nicht.

+ 4.3.

Halten Sie proaktiv nach Anzeichen Ausschau, dass ein Drittstaatsangehöriger möglicherweise Asyl beantragen möchte,

wie im gemeinsamen Praxisleitfaden des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und von Frontex für Erstkontakt-Beauftragte zum Thema **„Zugang zum Asylverfahren“** beschrieben. Achten Sie darauf, um wen es sich handelt, was die Person sagt, aber auch auf das, was Sie beobachten können. Tragen Sie die Broschüre des Praxisleitfadens im Taschenformat bei sich.



+ 4.4.

Nachdem Sie erkannt haben, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersuchen möchte, stellen Sie ihm

in einer Sprache, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, **Informationen über die Beantragung von Asyl zur Verfügung.** Verwenden Sie Piktogramme, insbesondere bei Kindern.

+ 4.5.

Wenn ein Drittstaatsangehöriger Asyl beantragen möchte,

verweisen Sie den Antragsteller an die für die Registrierung zuständigen Behörden oder, falls dies unter Ihre Verantwortung fällt, registrieren Sie den Antrag unter uneingeschränkter Wahrung der Vertraulichkeit.

+ 4.6.

Führen Sie Drittstaatsangehörige, die den Wunsch geäußert haben, Asyl zu beantragen, nicht zurück.

Erkennen Sie besondere Bedürfnisse und verweisen Sie die Person an Akteure, die Unterstützung leisten.

— *Einschlägige Rechtsquellen: Charta, Artikel 18-19; Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951; Schengener Grenzkodex, Artikel 3-4; Asylverfahrensrichtlinie, Artikel 6 und 8; Anerkennungsrichtlinie, Artikel 2 Buchstaben d und f; Schengen-Handbuch, Zweiter Teil – 12.1 und 12.2 (Asylbewerber), EGMR, M.A. und andere gegen Litauen, 11. Dezember 2018*

5. SCHUTZ VON OPFERN VON STRAFTATEN

+ 5.1.

Achten Sie auf Risikoindikatoren

für Menschenhandel und bilden Sie sich diesbezüglich regelmäßig weiter.

+ 5.2.

Falls Anzeichen für Menschenhandel vorliegen, ergreifen Sie unmittelbar Maßnahmen zum Schutz des/der mutmaßlichen Opfer(s)

und trennen Sie diese(s) von der des Menschenhandels verdächtigen Person. Bedenken Sie, dass Opfer von Menschenhandel auch Asyl beantragen können.

+ 5.3.

Verweisen Sie mutmaßliche Opfer von Menschenhandel an Unterstützungs- und Betreuungsdienste.

Unterstützung und Betreuung dürfen nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängig gemacht werden, mit dem Justizsystem zusammenzuarbeiten.

+ 5.4.

Achten Sie auf Opfer anderer Gewaltverbrechen, einschließlich geschlechtsbezogener Gewalt.

Stellen Sie Opfern Unterstützung und Betreuung in Zusammenarbeit mit einschlägigen Opferschutzorganisationen zur Verfügung.

+ 5.5.

Sichern Sie etwaige Beweise für Verbrechen.

— *Einschlägige Rechtsquellen: Charta, Artikel 5; Schengener Grenzkodex, Erwägungsgrund 6 und Artikel 16; Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 2; Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, Artikel 11; Übereinkommen von Istanbul, Titel IV und VII; UN-Protokoll gegen die Schleusung von Migranten*



6.

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON MISSBRAUCH ODER GEWALT BEDROHT SIND

+ 6.1.

Machen Sie sich mit den Anforderungen vertraut, die für Kinder gelten, die in das Land ein- bzw. ausreisen

(z. B. elterliche Genehmigung oder eidesstattliche Erklärung), sowie mit den grundlegenden Konzepten des Kinderschutzes.

+ 6.2.

Klären Sie Kinder auf eine kindgerechte Weise über ihre Rechte und die durchzuführenden Verfahren auf.

Räumen Sie dem Wohl des Kindes Priorität ein.

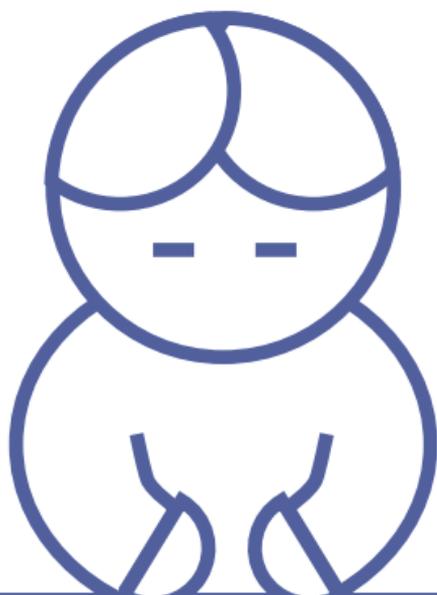
+ 6.3.

Erkennen und schützen Sie gefährdete Kinder **mithilfe der Leitlinien im Vega Handbook von Frontex.**

+ 6.4.

Überprüfen Sie, ob Begleitpersonen gegenüber dem Kind sorgerechtigt sind,

insbesondere in Fällen, in denen das Kind nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass das Kind rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgerechtigten entzogen wurde. Beobachten und melden Sie ungewöhnliche Verhaltensweisen des Kindes oder der erwachsenen Begleitperson(en), einschließlich körperlicher oder emotionaler Anzeichen.



+ 6.5.

Wenn Drittstaatsangehörige bei einem illegalen Grenzübertritt bzw. einem entsprechenden Versuch aufgegriffen werden, trennen Sie keine Familien,

es sei denn, dies ist zum Schutz der Familienmitglieder unbedingt notwendig und verhältnismäßig oder in einem besonderen Fall für strafrechtliche Ermittlungszwecke erforderlich.

+ 6.6.

Beobachten und erkennen Sie aktiv Kinder, die allein reisen.

Überprüfen Sie im Schengener Informationssystem (SIS), ob das Kind als vermisst gemeldet ist.

+ 6.7.

Wenn nach Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie noch immer Zweifel am Wohlbefinden eines begleiteten oder unbegleiteten Kindes bestehen,

setzen Sie sich mit der zuständigen Vormundschafts- und/oder Kinderschutzbehörde in Verbindung und verweisen Sie das Kind an sie weiter.

Einschlägige Rechtsquellen: Charta, Artikel 24; **Schengener Grenzkodex**, Erwägungsgrund 36 und Artikel 4 (allgemeine Bestimmung über Grundrechtsgarantien), Artikel 20 Absatz 1 und Anhang VII, Ziffern 6.2 und 6.5 (Sonderbestimmungen für Kinder); **Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache**, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a; **Schengen-Handbuch**, Zweiter Teil – 5.6.3 (Grenzkontrollen bei Kindern)

7.

EINHALTUNG VERFAHRENSRECHTLICHER BESTIMMUNGEN UND GARANTIE

+ 7.1.

Informieren Sie alle Reisenden, die an eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie weiterverwiesen werden, sowie Personen, die bei der Grenzüberwachung angehalten werden, professionell, freundlich und höflich über die Art der Kontrolle.

Tun Sie dies in einer Sprache, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen. Informieren Sie die Person bei Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie über den Namen oder die Dienstausweisnummer der Grenzschutzbeamten.

+ 7.2.

Stellen Sie sicher, dass durch Grenzkontrollen Personen, die nach dem Unionsrecht Freizügigkeit genießen, nicht

an der Rückkehr in ihr Land der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes **gehindert werden.**

+ 7.3.

Treffen Sie im Fall der Einreiseverweigerung an Grenzübergangsstellen

eine begründete schriftliche Entscheidung anhand des Schengener Standardformulars unter genauer Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe für die Verweigerung.

+ 7.4.

Stellen Sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wird, den Empfang des Formulars bestätigt,

insbesondere durch seine Unterschrift. Lesen Sie etwaige Anmerkungen, die die Person auf dem Formular anbringt, aufmerksam durch und handeln Sie gegebenenfalls entsprechend.

+ 7.5.

Händigen Sie der betroffenen Person eine Kopie des ausgefüllten Standardformulars aus

und vergewissern Sie sich, dass sie den Inhalt verstanden hat. Ziehen Sie bei Bedarf einen qualifizierten Dolmetscher hinzu. Klären Sie etwaige Zweifel der Person.

+ 7.6.

Informieren Sie alle Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wird, über Verfahren zur Einlegung eines Rechtsmittels.

Tun Sie dies sowohl mündlich als auch anhand des Standardformulars.

+ 7.7.

Händigen Sie eine schriftliche Liste von Anlaufstellen aus, die Informationen über professionelle Rechtsberater zur Verfügung stellen können.

Legen Sie diese Liste an gut sichtbaren Stellen an den Grenzübergangsstellen aus.

+ 7.8.

Wird im Rechtsmittelverfahren festgestellt, dass die Entscheidung über die Einreiseverweigerung unbegründet war, berichtigen Sie den ungültig gemachten Einreisestempel

und nehmen Sie sonstige erforderliche Streichungen oder Berichtigungen vor.

+ 7.9.

Erfassen Sie jede Einreiseverweigerung – einschließlich der Gründe dafür – in einem Register.

+ 7.10.

Wenn Sie Personen ohne gültige Ausweispapiere bei einer Grenzüberwachung anhalten und sie bitten, die Gründe für ihren Aufenthalt im Grenzgebiet darzulegen,

kommunizieren Sie in einer Sprache, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen. Ziehen Sie bei Verständigungsschwierigkeiten einen qualifizierten Dolmetscher hinzu.

+ 7.11.

Falls weitere Maßnahmen erforderlich sind, nachdem eine Person bei der Grenzüberwachung aufgegriffen wurde,

bringen Sie diese Person zur nächstgelegenen Grenzschutzstation und führen Sie ein persönliches Gespräch in einer Sprache, bei der davon ausgegangen werden kann, dass die Person sie versteht. Ziehen Sie bei Bedarf einen qualifizierten Dolmetscher hinzu.

Einschlägige

Rechtsquellen: Charta, Artikel 41; **Schengener Grenzkodex**, Erwägungsgrund 7, Artikel 4, 13-14 und Anhang V, Teil A (Einreiseverweigerung) und Teil B (Standardformular); EuGH, *Air Baltic (C-575/12)*, 14. September 2014; **Schengen-Handbuch**, Zweiter Teil – 1.3 (Grenzübertrittskontrollen), 8.4, 8.7 (Einreiseverweigerung) und Dritter Teil (Grenzüberwachung); EGMR, *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*, 23. Februar 2012; EGMR, *N.T. und N.D. gegen Spanien*, 13. Februar 2020, und EGMR, *Asady und andere gegen Slowakei*, 25. März 2020

+ 7.12.

Geben Sie Drittstaatsangehörigen, die nach dem Überqueren der grünen Grenze aufgegriffen werden, hinreichende Gelegenheit,

Argumente gegen ihre Abschiebung vorzubringen, und prüfen Sie ihre individuelle Situation. Klären Sie sie über ihr Recht auf, Rechtsmittel gegen jegliche Entscheidung einzulegen.



8.

TREFFEN SIE ALLE ERFORDERLICHEN VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

+ 8.1.

Stellen Sie sicher, dass personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten und andere sensible Daten,

in Einklang mit den Datenschutzvorschriften erhoben und verarbeitet werden.

+ 8.2.

Informieren Sie alle Reisenden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,

einschließlich darüber, welche Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck, und wer Zugriff darauf hat. Verwenden Sie Broschüren oder Plakate, um besser verstanden zu werden.

+ 8.3.

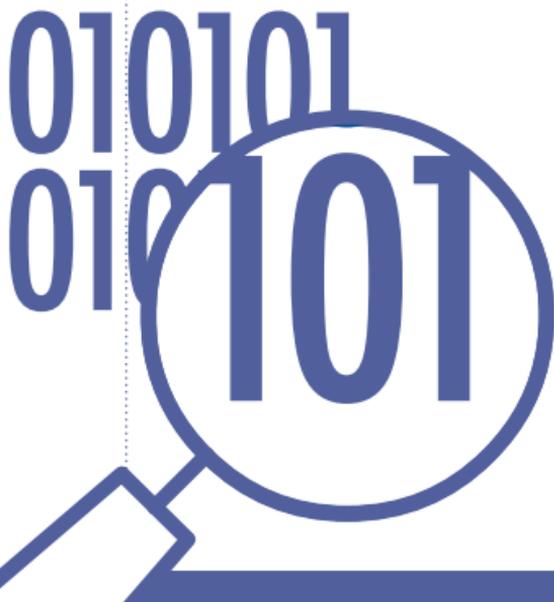
Folgen Sie bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac den Anleitungen

in der Checkliste der FRA, damit Sie bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac in Einklang mit den Grundrechten vorgehen [[hier klicken](#)].

+ 8.4.

Klären Sie Personen bei der Abnahme von Fingerabdrücken für Eurodac angemessen auf.

Sie können die Broschüre der FRA verwenden, die zusammen mit der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac erstellt wurde [[hier klicken](#)].



+ 8.5.

Informieren Sie die Personen darüber, wie sie Zugang zu ihren gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten und eine Kopie davon bekommen

und was sie unternehmen können, damit unrichtige oder unrechtmäßig gespeicherte Daten berichtigt oder gelöscht werden.

+ 8.6.

Stellen Sie Reisenden die Kontaktangaben der zuständigen nationalen Behörden

– einschließlich der Datenschutzbehörden – zur Verfügung, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können.

Einschlägige Rechtsquellen: Charta, Artikel 8; Datenschutz-Grundverordnung, Titel 3; Richtlinie (EU) 2016/680, Kapitel 3; Verordnung über das Schengener Informationssystem (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen 2018/1861, Kapitel 9; Verordnung über SIS Polizeiliche Zusammenarbeit 2018/1862, Kapitel 16; Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) 767/2008, Kapitel 6; Eurodac-Verordnung 603/2013, Artikel 29; Verordnung über das Einreise-/Ausreisensystem (EES) 2017/2226, Artikel 50 und 52; Verordnung über das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) 2018/1240, Artikel 64; Verordnungen über Interoperabilität 2019/817 und 2019/818, Artikel 47-48; Schengen-Handbuch, S. 14, 16

9.

ZUSAMMENARBEIT MIT MENSCHENRECHTSÜBERWACHUNGSSTELLEN UND HUMANITÄREN ORGANISATIONEN

+ 9.1.

Machen Sie sich das Mandat und die Befugnisse unabhängiger nationaler, europäischer und internationaler Beobachtungsstellen und Agenturen, die für den Schutz der Grundrechte und von Flüchtlingen zuständig sind,

sowie anderer, an der Grenze präsenter Organisationen **bewusst und beachten Sie diese.** Gewähren Sie ihnen Zugang zu Informationen, Dokumenten und Personen gemäß dem Gesetz.

+ 9.2.

Informieren Sie sich regelmäßig über die von diesen Stellen herausgegebenen Leitlinien

über die Achtung von Grundrechten bei Grenzschutz Tätigkeiten.

— *Einschlägige Rechtsquellen: **Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 110; Asylverfahrensrichtlinie, Artikel 29; Europäische Antifolterkonvention (SEV Nr. 126), Artikel 2-3***

+ 9.3.

Gehen Sie freundlich und im Geiste der Zusammenarbeit mit ihnen um

und achten Sie die Rechte auf Zugang zu Informationen, Dokumenten und Personen gemäß ihrer rechtlich festgelegten jeweiligen Mandate.

+ 9.4.

Beachten Sie die Rolle von Frontex als Grundrechtebeobachter

und unterstützen Sie sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.



10.

NEHMEN SIE SICH ZEIT FÜR WEITERBILDUNG UND ENTWICKLUNG

+ 10.1.

Nehmen Sie regelmäßig an Schulungen über Grundrechte teil,

einschließlich der Anwendung von Zwang, auch in Form von praktischen Übungen und Simulationen auf diesem Gebiet.

+ 10.2.

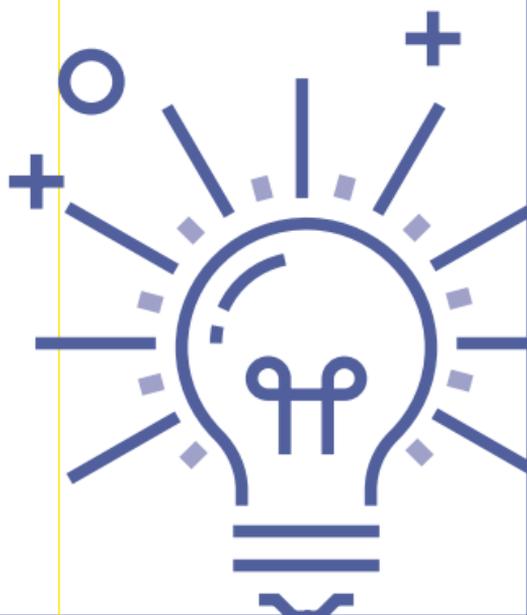
Geben Sie dem Ihnen unterstehenden Personal

regelmäßig **die Möglichkeit, die erforderlichen Schulungen, einschließlich im Bereich Erste Hilfe sowie Gesundheit und Wohlbefinden der Mitarbeiter, zu absolvieren**, damit sie ihr dienstleistungsorientiertes und professionelles Verhalten kontinuierlich verbessern können.

+ 10.3.

Erlernen Sie die für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben erforderlichen Sprachen und frischen Sie Ihre diesbezüglichen Kenntnisse auf.

Einschlägige Rechtsquellen: Schengener Grenzkodex, Artikel 16 Absatz 1; Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache, Erwägungsgrund 51, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 62; Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, Erwägungsgrund 25 und Artikel 18 Absatz 3; Asylverfahrensrichtlinie, Artikel 6 Absatz 1



FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE
fra.europa.eu

 facebook.com/fundamentalrights

 twitter.com/EURightsAgency

 linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency

© FRA, 2020

© Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020

*Printed by the Publications Office of the European Union
in Luxembourg*

Print ISBN 978-92-9461-013-3
doi:10.2811/64922
TK-01-20-460-DE-C

PDF ISBN 978-92-9461-005-8
doi:10.2811/02848
TK-01-20-460-DE-N

Icons/Illustrationen: © iStock.com/Marvid; © iStock.com/Varijanta;
© iStock.com/da-vooda.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union